

Bebauungsplan - Textteil

Für die im Bebauungsplan für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen gem. § 9, Abs. 1, Ziff. 15 BBauG sind folgende Richtwerte einzuhalten:

Auf 150 qm sind mindestens ein Baum mit mindestens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,00 m Höhe und auf 1 qm mindestens ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.